Elternbefragung 2021

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

um eine optimale Betreuung Ihrer Kinder zu erreichen, führen wir in unserem Landkreis diese Elternbefragung durch. Nur wenn wir die Wünsche unserer Familien konkret kennen, können wir versuchen, diese zu erfüllen. Nicht alle Wünsche werden realisierbar sein. Aber wir werden unser Bestes tun.

Ihre Teilnahme an dieser Elternbefragung ist absolut freiwillig. Es ist zugleich Ihre Chance, Ihre ganz konkreten Bedürfnisse in unsere Planung einzubringen. Die Befragung ist anonym. Die Daten werden ausschließlich



für die Planung von Kindertageseinrichtungen und von Angeboten der Tagespflege verwendet.

Die Kindertagesbetreuung und ihre verschiedenen Angebotsformen sollen so geplant werden, dass insbesondere

- Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können.
- ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist.
- Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.



Gerne können Sie die Befragung auch online in digitaler Form ausfüllen. Den Link hierzu erreichen Sie nach dem Einscannen des QR Codes. Die Ergebnisse werden in digitaler und analoger Form gemeinsam ausgewertet. Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an: Johannes Wurm, 09281/57361, johannes.wurm@landkreis-hof.de

* = Pflichtfeld

BITTE FÜLLEN SIE FÜR JEDES KIND EINEN EIGENEN FRAGEBOGEN AUS

1.0 Wohnort/Gemeinde *	
2.0 Ortsteil	
3.0 Anzahl meiner Kinder	
4.0 Geburtsjahr meines Kindes *	
5.0 Herkunftsland der Eltern	
5.1 Geburtsland meines Kindes	
5.2 Sprache/n, die in der Familie gesprochen werden	

Kinderbetreuung und Erziehung sind nach wie vor vorrangig Aufgaben der Eltern und Personensorgeberechtigten. Die zunehmende Notwendigkeit von immer mehr Eltern, Erwerbs- und Familienarbeit zu vereinbaren, fordert zuverlässige Angebote in der Kindertagesbetreuung. Tageseinrichtungen sind nach §22 SGB VIII Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

6.0 N	lein Kind hat derzeitig	ı einen Betreuungsplatz:	Ja				
			Nein				
6.1 C	Derzeitige Betreuungst	form meines Kindes:					
	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderhort				
	Schulkindbetreuung in	m Kindergarten	Offene Ganztagsschu	le			
	Netz für Kinder	Angebote in Einricht	ungen der Jugendarbeit				
	Tagespflege Selbstorganisierte Form der Tagesbetreuung						
	Betreuung zu Hause Sonstiges:						
6.2 0	Semeinde der Einricht	ung:					
	Die Betreuungsform m nes Kindes.	eines Kindes entspricht	meinen und den Bedürfni	ssen			
Ja		Eher ja	Eher nein	Neir			
6 4 F	Derzeitige Betreuungs:	zeit meines Kindes:	_				
	05:00 – 06:00	06:00 – 07:00	07:00 – 08:00				
	08:00 – 09:00	09:00 – 10:00	10:00 – 11:00				
	11:00 – 12:00	12:00 – 13:00	13:00 – 14:00				
	14:00 – 15:00	15:00 – 16:00	16:00 – 17:00				
	17:00 – 18:00	18:00 – 19:00	19:00 – 20:00				
6.5 N	lein Kind besucht die	Betreuungsform täglich	oder tageweise:				
	täglich	2 bis 3 Tage/Woche	3 bis 4 Tage/W	oche			
	Sind Sie mit dem derze es zufrieden?	eitigem Betreuungszeitra	num in der Einrichtung Ihre	es:			
Ja		Eher ja	Eher nein	Neir			

6.7 Ich bräuchte stattdessen eine derzeitige tägliche Betreuungszeit von:

7.0 Ich suche in den nächsten 12 Monaten einen neuen Betreuungsplatz für mein Kind:

(Ein neuer Platz könnte ein erster Platz in einer Kindertagesstätte, ein Wechsel von Kinderkrippe in Kindergarten oder ein neuer Platz in einem Hort oder Ähnlichem sein.)

- Ja
- Nein

7.1 Gewünschte Betreuungsform für mein Kind:

- Kinderkrippe Kindergarten Kinderhort
- Schulkindbetreuung im Kindergarten Offene Ganztagsschule
- Netz für Kinder Angebote in Einrichtungen der Jugendarbeit
- Tagespflege Selbstorganisierte Form der Tagesbetreuung
- Betreuung zu Hause Sonstiges:

7.2 Was ist Ihnen bei der Auswahl des Betreuungsplatzes Ihres Kindes am wichtigsten?

- Nähe zum Wohnort
- Nähe zum Arbeitsplatz
- Nähe zu Verwandtschaft

7.3 Wunschgemeinde der Kindertageseinrichtung:

7.4 Ich suche in den nächsten 12 Monaten nach einem neuen Betreuungsplatz mit einer täglichen Betreuungszeit von:								
05:00 – 06:00	06:00 - 07:00	07:00 - 08:00						
08:00 - 09:00	09:00 – 10:00	10:00 – 11:00						
11:00 – 12:00	12:00 – 13:00	13:00 – 14:00						
14:00 – 15:00	15:00 – 16:00	16:00 – 17:00						
17:00 – 18:00	18:00 – 19:00	19:00 – 20:00						
7.5 Mein Kind soll die gewünschte Betreuungsform täglich oder tageweise besuchen:								
täglich	2 bis 3 Tage/Woche	3 bis 4 Tage/Woche						
Meine weiteren Wünsche für die KiTa Betreuung meines Kindes:								
8.0 Besteht ein Bedarf nach einer inklusiven Betreuungsform auf Grund einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung Ihres Kindes: Ja Nein								
8.1 Wenn ja, wird dieser Bedarf derzeitig gewährleistet und kindgerecht umgesetzt?								

Eher ja

Ja

Eher nein

Nein

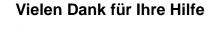
Kinde und be derzei	s besonders ewerten Sie a	wichtig? (Bi luf einer Skala ung ihres Kin	itte kreuzen S	ie an, welche gut) bis 5(nich	indertagesbetreuung Ihres Merkmale Ihnen wichtig sind It gut), wie diese in der				
	9.1 Die Räumlichkeiten in der Einrichtung								
	1	2	3	4	5				
	9.2 Die Qualität des pädagogischen Personals								
	1	2	3	4	5				
	9.3 Eine geringe Gruppengröße in der KiTa								
	1	2	3	4	5				
	9.4 Die päda	agogische Au	usrichtung d	er Einrichtur	ng				
	1	2	3	4	5				
	9.5 Die Nähe zum eigenen Wohnort								
	1	2	3	4	5				
	9.6 Ein günstiger monatlicher Beitrag								
	1	2	3	4	5				
	9.7 Größe und Qualität des Außengeländes								
	1	2	3	4	5				
	9.8 Der Träg	jer der Einric	htung						
	1	2	3	4	5				
	9.9 Angebot	te und Projek	cte im Alltag	der Einrichtu	ıng				
	1	2	3	4	5				
	9.10 Die Näl	he zum eiger	nen Arbeitspl	atz					
	1	2	3	4	5				

	9.11 Partnerschaftliche Zusammenarbeit des Personals mit den Eltern						
	1	2	3	4	5		
	9.12 Öffentlichkeitsarbeit in Zeitung und sozialen Kanälen						
	1	2	3	4	5		
	9.13 Inklusion (Wertschätzung von Unterschiedlichkeiten, auch in Bezug auf Behinderungen)						
	1	2	3	4	5		
	9.14 Die Nä	he zur Natur	(z.B. Wald)				
	1	2	3	4	5		
Wası	mir noch seh	nr wichtig ist:	:				
-/	1-1			X			
		Sa	chulkinder i	in den Ferie	en		
10.0 I	ch benötige	eine Betreuu	ıng meines K	lindes in den	Schulferien:		
					Ja		
					Nein		
10.1 I	10.1 Ich benötige eine Betreuung meines Kindes zu folgenden Zeiten:						
	vormittags		nachmittags		ganztägig		
10.2 \	10.2 Wunschgemeinde der Ferienbetreuung:						
10.3 Die Betreuung meines Kindes während der Schulferien ist abgesichert durch:							

Was ich noch sagen möchte:						

Mit der Absendung erlauben Sie dem Landratsamt Hof, für die Jugendhilfeplanung Ihre persönlichen Daten in anonymer Form zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist unsere Datenschutzerklärung sehr wichtig. Ihre Daten werden freiwillig erhoben, anonym verarbeitet und nur für die Jugendhilfeplanung im Landkreis Hof genutzt.

Erlaubnis zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten *



ohannes Wurm Jugendhilfeplaner

Landratsamt Hof Kreisjugendamt Jugendhilfeplanung Landkreis Hof Schaumbergstraße 14 95032 Hof



Datenschutz:

Die Kommunale Jugendhilfeplanung des Landkreises Hof erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag mit der Beteiligung der Eltern. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist (Art. 4 DSGVO). Ihre Angaben werden entsprechend der Datenschutzrichtlinien beim Landratsamt direkt gespeichert. Die Onlineplattform der Befragung erfüllt alle Datenschutzvorschriften der DSGVO.

Dienstgebäude: Schaumbergstraße 14 95032 Hof

Öffnungszeiten: Mo, Do 7.30 – 16.00 Uhr Di, Mi 7.30 – 14.00 Uhr

7.30 – 12.30 Uhr

Haltestelle "Lindenbühl" Regionalbus Linien 17 21

HofBus Linie 2

Öffentliche Verkehrsmittel:

und nach Vereinbarung Haltestelle Landratsamt
Die Annahmezeiten der Kfz-Zulassungsstelle enden jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.

Zentrale: **Telefon:** 09281 / 57 – 0 Telefax: 09281 / 58340 F-Mail-Adresse: poststelle@landkreis-hof.de

Internet: www.landkreis-hof.de Konten der Kreiskasse Hof:

Sparkasse Hochfranken 430 006 8 IBAN: DE68 7805 0000 0430 0068 66 430 006 866 (BLZ 780 500 00) BIC/SWIFT-Code: BYLADEM1HOF

Postbank Nürnberg IBAN: DE72 7601 0085 0021 8498 57 BIC: PBNKDEFF

Bayrisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayrisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz - BayKiBiG)

Vollzitat nach RedR: Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist

Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. 2Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder:
- 1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
- 2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
- 3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet und
- 4. Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

Art. 3

Träger von Kindertageseinrichtungen

- (1) Träger von Kindertageseinrichtungen können kommunale, freigemeinnützige und sonstige Träger sein.
- (2) Kommunale Träger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände. 2Als kommunale Träger im Sinn dieses Gesetzes gelten auch selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 89 GO), juristische Personen des Privatrechts sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind beziehungsweise in denen sie einen beherrschenden Einfluss ausüben.
- (3) Freigemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen und solche des privaten Rechts, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -

(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 80 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
- 1.den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen.
- 2.den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
- 3.die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
- 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- 2.ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
- 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
- 4.Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

$Sozialgesetzbuch \, (SGB) \text{ - } Achtes \text{ } Buch \, (VIII) \text{ - } Kinder\text{- } und \text{ } Jugendhilfe \text{ - }$

(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
- 1.diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2.die Erziehungsberechtigten
- a)einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b)sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c)Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- 2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.